



24.10.2018

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Müllgebührenneukalkulation ab 01.01.2019; Erhöhung der Müllgebühren und der
Direktanliefergebühren**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	07.11.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

1. eine Erhöhung der Müllgebühren und der Direktanliefergebühren entsprechend der dargestellten Müllgebührenneukalkulation (sogenannte Variante II).
2. eine wöchentliche Leerung von Müllbehältern der Kläranlagen, Krankenhäuser, Altenpflegeheime sowie der Kommunalmüllbehälter ab 01/2019.
3. den Preis für die amtlichen blauen Müllsäcke auf 4,50 Euro zu erhöhen sowie die Verkaufsprovision für die amtlichen Müllsäcke auf 40 Eurocent je Müllsack anzuheben.
4. eine ermäßigte Jahresgrundgebühr in Höhe von 73,00 Euro für Haushalte, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung von der Behälterpflicht befreit sind und von den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können.
5. die Erhöhung der Gebühr für die Annahme von Altreifen gemäß dem Vorschlag der Verwaltung.
6. die Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Altholz gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzuheben.
7. eine separate Windelentsorgung im Landkreis Waldshut ab 2019 nicht einzuführen oder zu subventionieren.
8. für Restmüllgefäße Biotfilterdeckel kostenpflichtig anzubieten.

9. die als Anlage anliegende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut ab dem 01.01.2019.

Sachverhalt:

I. Betrachtung der Ausgangslage:

Mit Beschluss vom 07.12.2016 hatte der Kreistag des Landkreises Waldshut beschlossen, die Müllgebühren und die Direktanliefergebühren zu erhöhen. Zum 01.01.2017 stieg daher die Jahresgrundgebühr um durchschnittlich 18,8 %, die Leerungsgebühr um durchschnittlich 16,5 % und die Direktanliefergebühren – mit Ausnahme der Verbrennungsgebühr und der Altholzannahmegebühr für AI bis AIII-Holz – um durchschnittlich 15,8 %. Die Verbrennungsgebühr stieg von 226 Euro auf 236 Euro und die Annahmeggebühr für AI bis AIII-Holz von 53 Euro auf 90,20 Euro.

Diese Gebührenerhöhungen waren erforderlich aufgrund der Kostensteigerungen und des Ausgleichs der gebührenrechtlichen Kostenunterdeckung aus den Jahren 2012 bis 2014 von 572.226 Euro.

Da der aktuelle Kalkulationszeitraum zum 31.12.2018 endet und zum 01.01.2019 die Biotonne eingeführt wird, sind die Müllgebühren mit Wirkung ab dem 01.01.2019 neu zu kalkulieren und anzupassen. Berücksichtigt werden muss dabei die im Kalkulationszeitraum 2015 bis 2016 entstandene gebührenrechtliche Kostenunterdeckung von 1.464.108 Euro. Ferner wurde – kostendämpfend – die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe von 2.172.982 berücksichtigt.

Gemäß § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) kann der Landkreis Waldshut, die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 5 Jahren ausgleichen. Für die genannte Kostenunterdeckung aus den Jahren 2015 bis 2016 endet der Ausgleichszeitraum Ende 2021.

Für die Gebührenneukalkulation wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum gewählt, der die Jahre 2019 und 2020 umfasst. In diesem Zeitraum wird die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung vollständig ausgeglichen.

II. Grundlagen der Müllgebührenneukalkulation:

Da die Neukalkulation für den Zeitraum ab 2019 erstellt wird, wurden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) bereits die geplanten Aufwendungen und Erträge für 2019 ermittelt, die auch in den Wirtschaftsplan 2019 einfließen werden. Daraus wurden die ansatzfähigen Aufwands- und Ertragspositionen in die Gebührenneukalkulation übernommen.

Folgende neue Kostenpositionen wurden berücksichtigt:

- Kosten der Einführung der Biotonnen inkl. der Kosten der Erstgestellung
- Kosten der Sperrmüllfassung und -Aufbereitung durch Remondis
- Kosten der Bioabfallverwertung in der Bioabfallvergärungsanlage in Singen inkl. Transportleistungen
- Kosten der grenzüberschreitenden Abfallverbringung
- Kosten der EDV-Wartung und -Pflege nach Einführung der neuen Behälterverwaltungsoftware Athos
- Erlöse und Aufwendungen aus dem neuen PPK-Vertrag
- Ersparnis beim Aufwand für die Müllverbrennung
- Sinkende Erlöse aus der Schlackenrücknahme aus der Schweiz
- Kosten für eine wöchentliche Leerung von Müllbehältern der Kläranlagen.

Relevanz der Einführung der Biotonne für die Gebührenerhöhung:

Die Kostensteigerungen aus Anlass der Einführung der Biotonne machen etwa 1,365 Mio. Euro aus (Steigerung bei Unternehmerentgelten für Restmüllabfuhr (Kto. 5470) sowie zusätzliches Unternehmerentgelt für Bioabfallvergärung). Wird die erwartete Ersparnis bei den Verbren-

nungskosten von durchschnittlich 180.000 Euro pro Jahr gegengerechnet, beläuft sich die Kostensteigerung durch die Einführung der Biotonne auf rund 1,185 Mio. Euro.

Damit entspricht die Kostensteigerung durch die Biotonne zu ca. 41 % der gesamten Kostensteigerung von 2,9 Mio. Euro. Die Einführung der Biotonne ist somit nur zu einem Teil für die Gebührensteigerung verantwortlich.

Wöchentliche Leerung von Müllbehältern von Krankenhäusern und Pflegeheimen, von Kläranlagen und der Kommunalmüllbehälter der Städte und Gemeinden:

Nach Ankündigung des EBA, dass ab 2019 nur noch eine 14-tägige Leerung der Hausmülltonnen erfolgen soll, hatten sich insbesondere Krankenhäuser, Alten-Pflegeheime und einige Kläranlagen gemeldet und um eine wöchentliche Leerung ihrer Müllgefäße gebeten. Begründet wurde dies mit der besonderen Zusammensetzung des dort anfallenden Mülls. Dieser sei aus hygienischen Gründen nicht mit normalem Hausmüll vergleichbar. Bezüglich des Rechengutes aus den Kläranlagen wurde diese Auffassung seitens des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Landkreises Waldshut ebenfalls bestätigt. Dies trifft auch für den in Krankenhäusern und Pflegeheimen anfallenden Müll zu. Der dritte Bereich, der gesondert betrachtet wurde, sind die Kommunalmüllbehälter der Städte und Gemeinden. Hinzu kommt in diesem Bereich, dass nahezu alle Kommunalmüllbehälter heute schon wöchentlich geleert werden. bei Umstellung auf 14-tägige Leerung würde sich die Zahl dieser Behälter verdoppeln.

Der Kreistag hat sich in seiner Sitzung vom 10.10.2018 dafür ausgesprochen, abweichend vom ab 2019 geltenden 14-tägigen Leerungsintervall, die Restmüllentsorgung bei Kläranlagen, Krankenhäusern, Pflegeheimen und bei den sogenannten Kommunalmüllbehältern eine wöchentliche Leerung durchzuführen. Hierfür belaufen sich die Kosten pro Jahr auf ca. 130.000 Euro.

III. Erläuterung der Gebührenneukalkulation:

Die Müllgebührenneukalkulation wurde in 2 Varianten erstellt.

Ausgangspunkt für **Variante I** ist die seit 2006 zusammen mit der Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft entwickelte und im Bau- und Umweltausschuss sowie im Kreistag beschlossene Kalkulationsvariante. Diese bewährte Variante wurde seither bei allen Müllgebührenneukalkulationen angewendet. Die Kalkulationsvariante beinhaltet unter anderem, dass die auf den Hausmüllbereich entfallenden ansatzfähigen Kosten zu 60 % durch die Jahresgebühr und zu 40 % durch die Leerungsgebühren erwirtschaftet werden.

Variante II unterscheidet sich von Variante I dadurch, dass die auf den Hausmüllbereich entfallenden ansatzfähigen Kosten zu 65 % durch die Jahresgebühr und zu 35 % durch die Leerungsgebühren erwirtschaftet werden.

Wie unter I. erläutert wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum gewählt. In diesem Zeitraum ist die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung aus den Jahren 2015 bis 2016 mit insgesamt 1.464.108 Euro und die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2017 mit insgesamt 2.172.982 berücksichtigt. Der Ausgleich der Kostenunterdeckung erfolgt dadurch, dass pro Jahr des Kalkulationszeitraumes ein Teilbetrag der gebührenrechtlichen Unterdeckung in Höhe von 732.054 Euro zum errechneten Jahresgebührenbedarf hinzuaddiert wird. Zur Rückgewähr aus der genannten Kostenüberdeckung 2017 an die Gebührenzahler wird für 2019 und 2020 jeweils ein Teilbetrag von 1.086.491 Euro vom errechneten Jahresgebührenbedarf abgezogen.

Der Kreistag äußerte in seiner Sitzung vom 10.10.2018 bzgl. Variante I die Befürchtung, dass durch die starke Anhebung der Leerungsgebühr ein Anreiz für wilde Müllablagerungen gesetzt werden könnte. Daher wurde die Verwaltung beauftragt, Variante II für die Beschlussfassung vorzubereiten. Variante II kommt zu einer moderaten Steigerung sowohl bei der Jahresgrundgebühr als auch bei der Leerungsgebühr. Mit dem Verteilschlüssel der Variante II (65 % : 35 %) beträgt die Gebührenerhöhung bei der Jahresgebühr im Durchschnitt rund 3,43 %, bei der Leerungsgebühr durchschnittlich rund 4,63 %. Die Direktanliefergebühren steigen auch hier um durchschnittlich rund 8,56 %.

Die neu errechneten Gebührensätze dürfen nach aktueller Rechtsprechung zum Gebührenrecht nicht gerundet werden. Abweichend hiervon wurde im Bereich der Direktanliefergebühren aus Gründen der Praktikabilität eine Rundung auf zehn Eurocent vorgenommen.

In Kalkulationsvariante II ergeben sich folgende Gebührensätze:

Jahresgrundgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2017 bis 2018	Neue Gebühr ab 2019	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %	Gebühr 2015 bis 2016
40 Liter *		73,00 Euro			
40 Liter	86,62 Euro	89,59 Euro	2,97 Euro	3,43 %	72,93 Euro
60 Liter	102,79 Euro	106,32 Euro	3,53 Euro	3,43 %	86,54 Euro
80 Liter	120,89 Euro	125,04 Euro	4,15 Euro	3,43 %	101,78 Euro
120 Liter	149,97 Euro	155,12 Euro	5,15 Euro	3,43 %	126,27 Euro
240 Liter	259,86 Euro	268,78 Euro	8,92 Euro	3,43 %	218,79 Euro
770 Liter	902,42 Euro	933,41 Euro	30,99 Euro	3,43 %	759,79 Euro
1100 Liter	1.287,69 Euro	1.331,91 Euro	44,22 Euro	3,43 %	1.084,17 Euro

* Sondergebühr gemäß Beschlussvorschlag des Bau- und Umweltausschusses vom 26.09.2018 für behälterbefreite Haushalte, die von Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können.

Leerungsgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2017 bis 2018	Neue Gebühr	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %	Gebühr 2015 bis 2016
40 Liter	2,04 Euro	2,13 Euro	0,09 Euro	4,63 %	1,75 Euro
60 Liter	2,90 Euro	3,03 Euro	0,13 Euro	4,63 %	2,49 Euro
80 Liter	3,42 Euro	3,58 Euro	0,16 Euro	4,63 %	2,94 Euro
120 Liter	4,48 Euro	4,69 Euro	0,21 Euro	4,63 %	3,85 Euro
240 Liter	6,19 Euro	6,48 Euro	0,29 Euro	4,63 %	5,32 Euro
770 Liter	18,43 Euro	19,28 Euro	0,85 Euro	4,63 %	18,43 Euro
1100 Liter	30,68 Euro	32,10 Euro	1,42 Euro	4,63 %	26,35 Euro
Müllsack (ca. 60 Liter)	3,40 Euro	4,50 Euro	1,10 Euro	32,35 %	2,90 Euro

Direktanliefergebühren:

Sorte	Gebühr bisher	Neue Gebühr	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %
Erdaushub, Bauschutt zur Verwertung	20,50 Euro	22,30 Euro	1,80 Euro	8,78 %
Straßenaufbruch bis max. 50 mm Korngröße	40,90 Euro	44,40 Euro	3,50 Euro	8,56 %
Leicht verunreinigter Erdaushub ≤ Z2	47,70 Euro	51,80 Euro	4,10 Euro	8,60 %
Sandfang gewaschen	3,50 Euro	3,80 Euro	0,30 Euro	8,57 %
Verunreinigter	95,50 Euro	103,60 Euro	8,10 Euro	8,48 %

Erdaushub, nicht verunreinigter Bauschutt				
Brennbare Sieb- und Rechenrückstände kommunal	127,40 Euro	138,30 Euro	10,90 Euro	8,56 %
Aschen, Stäube, Schlacken, Brandschutt, asbesthaltige Abfälle	150,00 Euro	162,80 Euro	12,80 Euro	8,53 %
Künstliche Mineralfasern (KMF)	220,00 Euro	238,80 Euro	18,80 Euro	8,53 %
Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer	47,70 Euro	51,80 Euro	4,10 Euro	8,55 %
Abfall zur Verbrennung	236,00 Euro	256,00 Euro	20,00 Euro	8,47 %
Abfall zur Verwertung, Holzabfälle AI bis AIII gemäß Einzelkalkulation	90,20 Euro	97,90 Euro	7,70 Euro	8,52 %
Abfall zur Verwertung, Holzabfälle A IV, gemäß Einzelkalkulation	136,40 Euro	148,00 Euro	11,60 Euro	8,50 %

IV.1. Erläuterung zu den Direktanliefergebühren:

In der vorliegenden Müllgebührenkalkulation wurden die Direktanliefergebühren – mit Ausnahme der Direktanliefergebühren für unbelastete und geogen belasteten Erdaushub – mit einbezogen. Die Direktanliefergebühren für unbelastete und geogen belasteten Erdaushub werden im Zusammenhang mit der separaten Neukalkulation für die Erdaushubdeponie in Wutach-Münchingen neu kalkuliert und vom Gremium beraten.

Die Neukalkulation der Direktanliefergebühren ergibt für nahezu alle Abfälle eine moderate Steigerung von rund 8,56 %. Die unterschiedlichen Steigerungsraten ergeben sich aus der Rundung der Gebührenbeträge auf volle zehn Eurocent, wie oben unter Punkt III. erläutert.

Mit der moderaten Anhebung des Verbrennungspreises bleibt der EBA im Rahmen der aktuell geltenden Marktpreise. Zum Vergleich beträgt im Landkreis Lörrach der Verbrennungspreis für Siedlungsabfälle 200,90 Euro/t und der für sperrige Abfälle 308,00 Euro/t. Unser Verbrennungspreis beinhaltet im Rahmen einer Mischkalkulation sowohl Sperr- als auch Siedlungsabfall.

V. Lenkungsbedarf:

Da sich unser Müllgebührensysteem bewährt hat, besteht aus Sicht der Verwaltung nur an vier Stellen Lenkungsbedarf:

V.1. Müllsäcke:

Die folgende Aufstellung zeigt, dass die Zahl der zu entsorgenden Müllsäcke während der vergangenen 10 Jahre nicht wesentlich zurückging.

2008: 256.420 Stück
2009: 244.423 Stück

2010: 271.423 Stück
2011: 285.175 Stück
2012: 256.250 Stück
2013: 247.500 Stück
2014: 268.500 Stück
2015: 252.158 Stück
2016: 271.570 Stück
2017: 247.500 Stück.

Selbst nach der Erhöhung der Sackgebühr zum 01.01.2017 auf 3,40 Euro ging die Anzahl der Säcke nur moderat zurück. Demgemäß stellen die Müllsäcke weiterhin eine sehr kostengünstige Entsorgungsmöglichkeit dar. Diesem Trend sollte weiter entgegengewirkt werden, da die Entsorgung über die Müllbehälter nicht nur aus Hygienegründen der Regelfall bleiben muss. Es ist zu bedenken, dass viele Säcke überfüllt sind. Die Überfüllung führt oftmals dazu, dass die Müllsäcke schwerer sind, als das zulässige Füllgewicht von maximal 15 kg. Deshalb reklamierte unser Entsorgungspartner Kühl immer wieder, dies sei aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht weiter hinnehmbar. Zu schwere Müllsäcke werden daher von den Müllwerkern mit einem entsprechenden Aufkleber stehengelassen.

Eine Verkleinerung der Müllsäcke wurde in Erwägung gezogen. Eine solche wurde jedoch verworfen, da große Müllsäcke von unseren Kunden benötigt werden, um Entsorgungsmöglichkeiten für sperrige Kleinteile zu haben, die nicht in die Hausmülltonne passen.

Die Müllgebührenneukalkulation ergab bei den Müllsäcken in Variante II eine Gebühr von 3,03 Euro. Um die gewünschte Lenkungswirkung zu erzielen, hat der Bau- und Umweltausschuss beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, diese Gebühr nicht zu realisieren und stattdessen den Preis von bisher 3,40 Euro auf 4,50 Euro anzuheben. Dieser Betrag entspricht dem, was auch im Landkreis Lörrach als Verkaufspreis je 60-Liter-Müllsack als Zusatzsack zum Müllgefäß 4,50 Euro erhoben wird.

Die Verwaltung und auch der Bau- und Umweltausschuss sehen darin die einzige Möglichkeit, die Anzahl der Müllsäcke pro Jahr weiter zu verringern. Dieser Einschätzung schloss sich der Kreistag in seiner Sitzung vom 10.10.2018 an.

Prüfung einer differenzierten Müllsackgebühr:

Anlässlich der Müllgebührenkalkulation im Jahre 2016 war aus dem Gremium der Wunsch geäußert worden, die Müllsackgebühr nach folgenden Nutzergruppen zu differenzieren:

- a) Nutzung des Müllsacks als Beistellsack zu einer Mülltonne.
- b) Haushalte, die von der Behälterpflicht befreit wurden, ausschließlich über Müllsäcke entsorgen und von den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können.

Die Auswertung ergab, dass im Landkreis Waldshut aktuell 522 Haushalte von der Nutzung der Müllbehälter befreit sind und ihren Restmüll über die amtlichen Müllsäcke entsorgen. Zu diesem Nutzerkreis zählen insbesondere Anwesen, die abseits der für Müllfahrzeuge jederzeit befahrbaren Straßen liegen, Ferienwohnungen und Kunden im Alter von über 80 Jahren. Diese Haushalte sind heute bereits – unabhängig von der Haushaltsgröße – nur mit der Jahresgrundgebühr einer 40-Liter Restmülltonne veranlagt.

Bei der Prüfung wurden folgende weitere Gesichtspunkte beachtet:

Sollten künftig für den o.g. Nutzerkreis ermäßigte Müllsäcke bereitgestellt werden, würde dies zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen. Bislang werden die amtlichen Müllsäcke über den Einzelhandel verkauft. Dies könnte für die ermäßigten Müllsäcke so nicht mehr erfolgen, da dies durch den erforderlichen Prüfaufwand der Bezugsberechtigung beim Einzelhandel zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Der EBA müsste diesem Personenkreis Nachweise für die Bezugsberechtigung oder Bezugsscheine ausstellen.

Sollten die ermäßigten Säcke alternativ durch den EBA ausgegeben werden, würde ein erheblicher Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, dass diesen Kunden jährlich das Jahreskontingent an Müllsäcken übersandt werden müsste. Falls durch die berechtigten Haushalte darüber

hinaus weitere ermäßigte Müllsäcke benötigt würden, wären diese nachzusenden. Angesichts des Mehraufwandes im Kundenservice des EBA durch die Einführung der Biotonne, ist dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar.

Aus den oben dargelegten Gründen hat der Bau- und Umweltausschuss beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, keine Differenzierung beim Verkaufspreis der amtlichen Müllsäcke vorzunehmen. Zur Anerkennung des Mehraufwandes, den dieser Nutzerkreis aufgrund der einzig möglichen Entsorgung des Mülls mittels Müllsäcken hat, hat der Bau- und Umweltausschuss die Beschlussempfehlung erarbeitet, statt der ansonsten für ein 40-Liter Gefäß geltenden Jahresgrundgebühr in Höhe von 89,59 Euro eine ermäßigte Jahresgrundgebühr in Höhe von 73,00 Euro zu veranschlagen. Dieser Empfehlung schloss sich der Kreistag in seiner Sitzung vom 10.10.2018 an.

V.2. Erhöhung der Verkaufsprovision für die amtlichen Müllsäcke:

Bereits seit den neunziger Jahren beträgt die Verkaufsprovision für die amtlichen Müllsäcke unverändert 20 Eurocent (bis zur Währungsumstellung 40 Pfennig). Eine große Zahl der Einzelhändler hat daher die Anhebung der Provision angeregt. Da eine Anpassung seit ca. 30 Jahren nicht mehr erfolgte, schlägt die Verwaltung vor, die Provision auf 40 Eurocent je Müllsack anzuheben.

V.3. Expressabholung von Sperrmüll auf Abruf:

Seit Einführung der Sperrmüllsammlung auf Abruf wird auch eine gebührenpflichtige Expressabholung von Sperrmüll und Altholz angeboten. Diese wurde im Jahr 2017 40-mal gebucht. Durch die Neuvergabe der Leistung ab 2019 ist der aktuelle Preis von 85 Euro je Abholung nicht mehr zu halten. Unser neuer Vertragspartner Remondis berechnet ab 2019 brutto 89,25 Euro je Abholung. Daher empfiehlt die Verwaltung, die Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Altholz auf 110 Euro (für 2 m³ Sperrmüll) anzuheben.

V.4. Annahmegebühr für Altreifen:

Die Entsorgungssituation für Altreifen hat sich im Landkreis drastisch verschärft. Die am Regionalen Annahmезentrum Münchingen (RAZ) und der Deponie Lachengraben angenommenen Altreifen müssen außerhalb des Landkreises verwertet werden. Für Transport und Verwertung eines Containers Altreifen fallen derzeit auf der Deponie Lachengraben Kosten von 1.309,00 Euro an. Die Abholung vom RAZ mit Verwertung kostet je Container 1.702,00 Euro. Unter zusätzlicher Berücksichtigung eines Verwaltungskostenzuschlages von 30 % errechnet sich für Pkw-Reifen ohne Felgen ein neuer Annahmepreis von rd. 4,30 Euro je Reifen. Für Lkw-Reifen bis 1,35 Meter Durchmesser beträgt der neue Annahmepreis 29,50 Euro je Reifen. Lkw-Reifen werden weiterhin nur ohne Felgen angenommen. Die Verwaltung empfiehlt, die Annahmepreise für Altreifen dementsprechend zu erhöhen.

VI. Gesonderte Entsorgung von Windeln:

Der EBA erhielt mehrere Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich einer separaten Windelentsorgung für Inkontinenzpatienten und Windelkinder. Der EBA hat diese Frage geprüft; in der Anlage ist die Auswertung mit den relevanten Ergebnissen dargestellt.

Die Auswertung zeigt, dass es durchaus Landkreise und Gemeinden innerhalb Baden-Württembergs und auch deutschlandweit gibt, die verschiedene Arten von Subventionierung in Bezug auf die Windelentsorgung praktizieren. Eine Subventionierung durch den Landkreis Waldshut in Form der Umlegung der Kosten würde jedoch eine Benachteiligung anderer Nutzergruppen nach sich ziehen. Diese müssten die entsprechenden Kosten in Form der Erhöhung der allgemeinen Müllgebühr mittragen. Daher ist die Verwaltung der Auffassung, dass diese Leistungen nicht in einer gebührenfinanzierten Form durch den Landkreis Waldshut, sondern vielmehr – falls eine Unterstützung der betreffenden Einwohnerinnen und Einwohner gewünscht wird – aus anderen Finanzmitteln gedeckt werden müssten (Bspw. Freiwilligkeitsleistungen der Städte und Gemeinden).

Aus diesem Grund empfehlen die Verwaltung und der Bau- und Umweltausschuss dem Gremium, zu beschließen, dass eine separate Windelentsorgung durch den Landkreis Waldshut nicht subventioniert wird.

VII. Satzungsänderung:

Für die Umsetzung der Müllgebührenerhöhung ist eine Änderung der Müllgebührensatzung erforderlich. Die Verwaltung ergänzt den Satzungstext lediglich an zwei Stellen:

Ergänzt wird einerseits die Sonderleerungsgebühr für fehl befüllte Biotonnen. Die Verwaltung schlägt vor, die Leerungsgebühr für die fehl befüllten Biotonnen in Höhe der Leerungsgebühr für Mülltonnen derselben Größe anzusetzen. Somit soll z. B. als Sonderleerungsgebühr einer fehl befüllten 60-Liter Biotonne die o.g. Leerungsgebühr eines 60-Liter Restmüllgefäßes gelten (für 120-Liter und 240-Liter Biotonnen analog). Hinzu kommt ferner die neue Müllsackgebühr für Haushalte mit genehmigter Müllsackabfuhr.

Im Übrigen wurden lediglich die neu errechneten Gebührensätze neu eingearbeitet. Wie oben erläutert, ist es nach KAG erforderlich, dass die Müllgebührenerhöhung zum 01. Januar 2019 wirksam wird.

VIII. Beratungsergebnis des Kreistages vom 10.10.2018:

Nach intensiver Diskussion hat sich der Kreistag entgegen der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses dafür ausgesprochen, die Müllgebühren gemäß Kalkulationsvariante II anzupassen sowie eine wöchentliche Leerung nicht nur der Restmüllbehälter der Kläranlagen, sondern auch der Krankenhäuser, Pflegeheime und der sogenannten Kommunalmüllbehälter durchzuführen.

Darüber hinaus schloss sich der Kreistag der Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses an, die Verkaufsgebühr der amtlichen Müllsäcke insgesamt auf einen Verkaufspreis auf 4,50 Euro je Sack anzuheben und die Jahresgrundgebühr für Haushalte, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung von der Behälterpflicht befreit sind und von den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können, statt wie ursprünglich in Höhe der Jahresgebühr eines 40-Liter Gefäßes (89,59 Euro) auf 73,00 Euro festzusetzen.

Ergänzend erteilte der Kreistag der Verwaltung den Auftrag, zu prüfen, ob die Biofilterdeckel auf Restmülltonnen gegen entsprechende Kostentragung durch den beantragenden Einwohner zum Einsatz kommen können. Die Prüfung ergab, dass der Biofilter auch auf Restmülltonnen funktioniert. Die Kosten hierfür belaufen sich inkl. der Umrüstung und Auslieferung auf ca. 50,00 Euro bei 240 Liter Müllgefäßen und ca. 40,00 Euro bei 120 Liter Müllgefäßen. Der Tausch der bisherigen Deckel der Restmülltonne gegen einen Biofilterdeckel könnte über den Änderungsdienst der Kühl Entsorgung & Recycling GmbH erfolgen. Das Angebot von Biofilterdeckeln auf Restmülltonnen gegen Kostentragung wurde in den Beschlussvorschlag eingearbeitet.

Finanzierung:

In den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft werden in den Jahren 2019 bis 2020 die neu beschlossenen Gebühren als Kalkulationsgrundlage berücksichtigt.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:

- 1 Müllgebührenkalkulation Variante II (Teil 1)
- 1 Müllgebührenkalkulation Variante II (Teil 2)
- 1 Neukalkulation der Annahmegebühren für Altreifen ab 2019
- Änderungen der Abfallgebührensatzung